

Beitragsordnung der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle:

Am Wall 192, 28195 Bremen • Postfach 10 51 80, 28051 Bremen

E-Mail: info@stbkammer-bremen.de

Internet: www.stbkammer-bremen.de

☎ 04 21/36 50 7-0 • Telefax 04 21/36 50 7-20

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Bremen hat am 25. Februar 1975 gem. § 37 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl I S. 1301) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl I S. 1401) - nunmehr gem. § 79 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz in der Neufassung vom 4. November 1975 (BGBl I S. 2735) - und § 6 Abs. 2 Buchst. b der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen (zuletzt geändert von der Kammerversammlung am 30. Juli 2020):

§ 1 - Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt ab 1. Januar 1975 zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Kammer, und zwar
 1. die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbereich ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte;
 2. die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbereich, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
 3. die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbereich haben.
 4. Ehrenpräsidenten werden vom Kammerbeitrag befreit.

§ 2 - Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 beginnt mit der Begründung der beruflichen Niederlassung oder deren Verlegung in den Kammerbereich und endet mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Bestellung oder mit der Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Kammerbereichs.

(2) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beginnt mit der Bestellung als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, der seinen Sitz im Kammerbereich hat, und endet mit dem Erlöschen dieser Bestellung oder der Verlegung des Sitzes der Steuerberatungsgesellschaft an einen Ort außerhalb des Kammerbereichs.

(3) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 beginnt mit der Anerkennung gem. §§ 49 ff StBerG oder der Verlegung des Sitzes in den Kammerbereich und endet mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Anerkennung oder der Verlegung des Sitzes an einen Ort außerhalb des Kammerbereichs.

§ 3 - Erhebungszeitraum

(1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag in den Fällen der Begründung der beruflichen Niederlassung (§ 2 Abs. 1), der Bestellung (§ 2 Abs. 2) und der Anerkennung (§ 2 Abs. 3) von dem Kalendermonat an, in den die Begründung, Bestellung oder Anerkennung fällt, anteilig erhoben; in den Fällen der Verlegung der beruflichen Niederlassung in den Kammerbereich (§ 2 Abs. 1) und der Verlegung des Sitzes in den Kammerbereich (§ 2 Abs. 3) wird der Beitrag von dem auf die Verlegung folgenden Kalendermonat ab anteilig erhoben.

(3) Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag einschließlich des Kalendermonats, in den das Ende der Beitragspflicht fällt, anteilig erhoben.

(4) Rückerstattungen und Beitragsverrechnungen aufgrund von Veränderungen, die beitragsrechtliche Konsequenzen haben, werden nur dann vorgenommen, wenn diese der Kammer Bremen unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Eintritt der Veränderung angezeigt werden.

(5) Rückerstattungen und Beitragsverrechnungen aufgrund der Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen anderen Kammerbereich werden nur dann vorgenommen, wenn diese der Kammer Bremen unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach der Verlegung der beruflichen Niederlassung angezeigt werden.

§ 4 - Fälligkeit, Erhebung

(1) Der Jahresbeitrag ist am letzten Tage des ersten Monats des Kalenderjahres fällig.

(2) Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages ergeht außer in den Fällen des Abs. 3 als öffentliche Zahlungsaufforderung, die den Mitgliedern nach § 20 Abs. 3 der Satzung bekannt gemacht wird. Die öffentliche Zahlungsaufforderung stellt den Beitragsbescheid dar. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergeht nur in den Fällen, in denen die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres beginnt oder endet (§ 2 Abs. 2 und 3 der Beitragsordnung) sowie in Fällen der Sonderbeiträge (§ 7 der Beitragsordnung).

(4) Die Zahlungsaufforderung gilt eine Woche nach Veröffentlichung in der Kammermitteilung sowie Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Webseite der Kammer als bekannt gegeben.

(5) In der Zahlungsaufforderung ist auf die Möglichkeit der Stundung und Ermäßigung nach § 6 dieser Beitragsordnung hinzuweisen.

(6) Für Mitglieder, die der Kammer ein SEPA-Mandat erteilt haben, ermäßigt sich der jährliche Kammerbeitrag um 12,00 Euro.

§ 5 - Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Kammerversammlung für das Folgejahr nach § 6 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung festgesetzt.

(3) Der Beitrag ist so zu bemessen, dass jährlich 5 v. H. als Rücklage eingestellt werden können. Die Rücklage soll insgesamt 30 v. H. des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten.

§ 6 - Stundung, Ermäßigung

(1) In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied auf Antrag den Beitrag stunden oder ermäßigen. Der Vorstand legt hierfür Richtlinien fest.

(2) Der Antrag auf Stundung oder Ermäßigung muss schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen des Vorstandes sind die im Antrag gemachten Angaben glaubhaft zu machen. Der Vorstand kann für die Antragstellung Ausschlussfristen festlegen.

(3) Bescheide über die Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 - Sonderbeiträge

Die Kammer ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderbeiträge (Umlagen) zu erheben. Sie beschließt deren Fälligkeit. Auf die Sonderbeiträge finden die Vorschriften der Beitragsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 8 - Verjährung

Der Anspruch der Kammer auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9 - Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Beiträgen steht dem Beitragspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kammer einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Absatzes 3 zu versehen.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Beitragspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgericht in Bremen zu.

(4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nicht aufgehoben.

§ 10 - Beitreibung

Beiträge können nach dem Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1930, Seite 58) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden. Die Beitreibung erfolgt durch das Finanzamt Bremen als Vollstreckungsbehörde.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Der Senator für Finanzen in Bremen hat mit Schreiben vom 5. August 2020 die aktuelle Änderung genehmigt.

Die vorstehenden Änderungen der Beitragsordnung der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen werden hiermit ausgefertigt und im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/2020 verkündet.

Bremen, den 5. August 2020

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen

gez. Dipl.-Fw. (FH) Paul Thomas Koßmann, StB

Präsident